

WAMAS Endbenutzer Lizenzbestimmungen, DACH

Version April 2023

1 Geltung der Lizenzvertragsbedingungen

1.1 Geltungsbereich

Unsere Lizenzvertragsbedingungen gelten für die Lieferung und Überlassung von Lizenzen für WAMAS Standardsoftware an die Kunden (im Folgenden „Lizenznehmer“). Für Software Dritter, die von der Standardsoftware verwendet wird, gelten teils Sonderbedingungen (siehe Drittlizenzen, Punkt 4.4).

1.2 Ausschließlichkeit und Abwehr

Es gelten ausschließlich die Bedingungen des zwischen uns und dem Lizenznehmer abgeschlossenen Vertrages. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende andere Bedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen Lizenzvertragsbedingungen und anderweitigen mit uns geschlossenen Verträgen über die WAMAS Standardsoftware, gehen diese Lizenzvertragsbedingungen vor, es sei denn, die jeweils geschlossenen Verträge bedingen einzelne Regelungen dieser Lizenzvertragsbedingungen ausdrücklich ab oder diese Lizenzvertragsbedingungen sehen eine abweichende Regelung ausdrücklich vor.

2 Definitionen

2.1 Lizenznehmer

Lizenznehmer ist der Vertragspartner, dem die Standardsoftware zu den, in diesem hier festgelegten Vertrag angeführten Bedingungen, überlassen wird, sowie die Rechtsnachfolger dieses Vertragspartners.

2.2 Lizenzgeber

Lizenzgeber ist die jeweilige Gesellschaft der SSI Schäfer-Gruppe, die dem Lizenznehmer die Standardsoftware liefert und überlässt, also dessen Vertragspartner ist.

2.3 Standardsoftware

Gegenstand dieser Lizenzvertragsbedingungen sind

- (i) Lizenzen für die WAMAS Produkte (nachfolgend gemeinsam „Standardsoftware“); und/oder
- (ii) Lizenzen für die WAMAS add-on modules; und/oder
- (iii) Lizenzen für die Automatisierungskomponenten; und/oder
- (iv) Benutzerlizenzen

(nachfolgend gemeinsam „Lizenzen“) die der Lizenznehmer ausweislich der jeweiligen Bestellung oder des jeweiligen Vertrages von uns erwirbt.

Davon zu unterscheiden ist die Individualisierungssoftware, die durch die Anpassung und/oder Konfiguration der WAMAS Standardsoftware entsteht und vom Geltungsbereich dieser Lizenzvertragsbedingungen nicht erfasst ist.

3 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Lieferung der Standardsoftware bzw. Lizenzen, entsprechend der Produktbeschreibung bzw. Dokumentation.

Darstellungen z.B. im Handbuch, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Eigenschaftszusagen. Eigenschaftszusagen bedürfen unserer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung. Standardsoftware wird mangels anderer Absprachen in der bei der Auslieferung aktuellen Version geliefert.

Die technischen Einsatzmöglichkeiten und Bedingungen der Standardsoftware (z.B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) teilen wir auf Anfrage mit.

Für jegliche Dienstleistung im Rahmen der Installation, Konfiguration und Einführung der Standardsoftware oder Lizenzen ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen. Für Updates, die über unsere vereinbarte Gewährleistung hinausgehen, und/oder Upgrades der Standardsoftware, sowie für Helpdesk Leistungen (Support) ist ein eigener Wartungsvertrag abzuschließen. Diese Leistungen sind von diesem Vertrag nicht erfasst.

4 Umfang der Lizenznutzungen

4.1 Urheberrechte / Lizenzen

Die Standardsoftware ist urheberrechtlich geschützt. Wir räumen dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Standardsoftware für die Zwecke seines Unternehmens zu nutzen. Das Recht ist beschränkt auf die Nutzung der Standardsoftware entsprechend der vereinbarten Lizenzoptionen nach Punkt 4.2.

WAMAS Endbenutzer Lizenzbestimmungen, DACH

Version April 2023

Die Nutzung von WAMAS im Rahmen der WAMAS Non-productive license ist ausschließlich für den nicht produktiven Betrieb gestattet und darf daher kommerziell nicht genutzt werden.

4.2 Lizenztypen

Bei den zu erwerbenden Lizenzen wird zwischen der (i) Lizenz für den produktiven Betrieb einer WAMAS Instanz (WAMAS instance licenses (productive)), (ii) Lizenz für den nichtproduktiven Betrieb einer WAMAS Instanz (WAMAS non-productive instance license), (iii) Lizenzen für Zusätze, um einer Kundeninstallation zusätzliche Funktionalitäten zur Verfügung zu stellen (WAMAS add-on modules), (iv) Lizenzen für Automatisierungskomponenten (WAMAS automation licenses) und (v) Lagerstandort Erweiterungen (WAMAS workload extension licenses) (vi) Benutzerlizenzen (WAMAS user licenses) unterschieden.

(i) WAMAS Instance Licenses (Productive)

Die WAMAS Instanzlizenz (productive) gilt pro erworbenem WAMAS-Produkt für den Betrieb einer WAMAS-Instanz, um den im Angebot benannten produktiven Lagerstandort zu betreiben. Der Standort der WAMAS Instanz kann vom Lagerstandort abweichen. Ein Lagerstandort kann aus mehreren Lagerbereichen, zusammenhängenden Gebäuden und beliebig vielen Lagerplätzen bestehen. Pro Standort benötigt der Kunde eine WAMAS Instanzlizenz.

(ii) WAMAS Instance Licenses (Non-productive)

Die WAMAS Instanzlizenz (non-productive) erlaubt pro erworbenem WAMAS-Produkt eine WAMAS Instanz für den nicht produktiven Betrieb.

(iii) WAMAS Add-on Modules

WAMAS add-on modules stellen pro erworbenem WAMAS-Produkt zusätzliche Funktionalitäten für eine WAMAS Instanz zur Verfügung und sind nur mit einer WAMAS Instanzlizenz kombinierbar. Für ausgewählte Instanztypen dezidiert WAMAS-Produkte gibt es die Möglichkeit, über Standort-Erweiterungen den Betrieb zusätzlicher Lagerstandorte (a) innerhalb einer bestehenden WAMAS Instanz oder (b) mittels einer weiteren WAMAS Instanz zu lizenzieren.

(iv) WAMAS Automation Licenses

WAMAS automation licenses sind Lizenzen, die pro erworbenem WAMAS-Produkt für den Betrieb und die Anbindung von Automatisierungskomponenten wie Lagermaschinen, Handling Devices und Arbeitsplätzen innerhalb eines automatisierten Warenflusses einer WAMAS Instanz notwendig sind. Jede WAMAS automation license gilt für eine Automatisierungskomponente.

(v) WAMAS User Licenses

WAMAS user licenses sind für die Nutzung der WAMAS-Produkte durch Endnutzer, d.h. durch natürliche Personen pro Lagerstandort notwendig (WAMAS User licenses für z. B., Packplatz, Kommissionierer, mobiles Terminal, Infoterminal, Control Center, ...). Pro Lagerstandort benötigt der Kunde zumindest eine WAMAS User license.

Die zusätzliche Nutzung der Standardsoftware über den lizenzierten Umfang hinaus erfordert den Abschluss eines separaten Lizenzvertrags, der diesen Lizenzvertragsbedingungen unterliegt. Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten für den Abschluss separater Lizenzverträge die Lizenzvertragsbedingungen in ihrer bei Abschluss aktuellen Fassung.

4.2.1 Benutzerlizenzierungsmodelle

Die Nutzung der WAMAS-Produkte durch Endnutzer wird auf Grundlage der Anzahl der erworbenen Benutzerlizenzen gewährt. Die Nutzungslizenzierungsmodelle richten sich entweder nach ausdrücklich benannten Nutzern ("Named User") oder nach der maximalen Anzahl angeschlossener bzw. gleichzeitig arbeitender Client-Rechner ("Concurrent User"). In beiden Lizenzierungsmodellen wird nach dem Benutzerlizenztyp Full-Use bzw. Basic-Use unterschieden:

Named-User-Lizenzen

Die Softwarelizenzen sind an einzelne bestimmte Personen gebunden. Für jede Person, die einen Benutzer im System hat, muss eine Named-User-Lizenz erworben werden. Die Anzahl der im System vorhandenen Benutzer darf die Anzahl der tatsächlich erworbenen Lizenzen nicht überschreiten. Alle Benutzer können die Software zur gleichen Zeit nutzen.

Concurrent-User-Lizenzen

Die Softwarelizenzen sind nicht an eine einzelne bestimmte Person gebunden, sondern werden von mehreren Personen gemeinsam genutzt. Die Anzahl der Benutzer, die im System angelegt werden können, ist unbegrenzt. Nur die gleichzeitige Nutzung der Software wird berücksichtigt. Die einzelnen Personen haben weiterhin Benutzernamen. Die Software kann von mehreren Benutzern gleichzeitig genutzt werden, sofern die Anzahl der gleichzeitig arbeitenden Concurrent User die Anzahl der erworbenen Lizenzen nicht übersteigt. Keine Regelung dieses Vertrages soll dem Lizenznehmer weitere Beschränkungen bei seiner Nutzung der Drittkomponenten auferlegen, welche unter Drittlizenzen lizenziert sind. Wir behalten uns das Recht vor, abweichende oder zusätzliche Drittlizenzen im Rahmen von Modifikationen der Standardsoftware und im Fall von Updates für die Standardsoftware einzuführen, soweit dies aufgrund zusätzlicher Drittkomponenten oder geänderter Drittlizenzen erforderlich ist.

WAMAS Endbenutzer Lizenzbestimmungen, DACH

Version April 2023

4.4 Drittlizenzen / Fremdsoftware

Von der Rechteeinräumung unter Punkt 4.1 sind alle Softwarekomponenten Dritter ausgenommen, die in die Standardsoftware integriert sind und die Lizenzbestimmungen Dritter („Drittlizenzen“) unterliegen, insbesondere Open Source Lizenzen („Drittkomponenten“). Wir werden dem Lizenznehmer alle Drittkomponenten einschließlich der anwendbaren Drittlizenzen offenlegen. Die Nutzung von Drittkomponenten unterliegt ausschließlich den jeweils anwendbaren Drittlizenzen und der Lizenznehmer bezieht sämtliche für die Nutzung erforderlichen Rechte entsprechend der Bestimmungen der Drittlizenzen von den jeweiligen Drittherstellern.

Soweit für den Einsatz der Standardsoftware Fremdsoftware erforderlich, obliegt die Beschaffung und Lizenzierung der Fremdsoftware, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, dem Lizenznehmer.

4.5 Nutzungs- und Anspruchsbeschränkungen

Der Lizenznehmer darf die Standardsoftware einschließlich der Dokumentation nur für die in diesen Bedingungen festgelegten Zwecke nutzen oder vervielfältigen, und keinem unberechtigten Dritten zugänglich machen.

Die, ausschließlich für Schulungs- und Testzwecke zu verwendende WAMAS Instanzlizenz (non-productive), kann vom Lizenzgeber für die vereinbarte Dauer kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung von WAMAS im Rahmen dieser Lizenzen ist ausschließlich für den nicht produktiven Betrieb gestattet und darf daher nicht kommerziell genutzt werden. Sämtliche Immaterialgüterrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte, die der Lizenzgeber im Zusammenhang mit WAMAS hat, bleibt in dessen alleinigen Eigentum.

Die Lizenz bezieht sich ausschließlich auf die eigene Nutzung der Standardsoftware durch den Lizenznehmer für seine eigenen Datenverarbeitungsprozesse.

Dem Lizenznehmer ist nicht gestattet,

- (a) die Benutzung der Standardsoftware zur Datenbearbeitung durch Dritte oder zur Einschulung Dritter,
- (b) die Vermietung der Standardsoftware oder sonstige anderweitige unzulässige Weitergabe der Standardsoftware,
- (c) soweit durch zwingende gesetzliche Vorschriften nicht anderweitig vorgesehen, die Standardsoftware vom Objektcode zum Quellcode (z.B. durch Reverse Engineering, Disassemblierung oder Dekompilierung) zu übersetzen.

Als Dritte im Sinne dieser Klausel gelten solche Personen, die durch den Lizenznehmer weder mit dem Betrieb oder einer Tätigkeit an einem Lagerstandort des Lizenznehmers betraut sind, noch anderweitig als Erfüllungsgehilfen des Lizenznehmers für dessen Leistungen eingesetzt sind.

Der Lizenznehmer erwirbt keine weiteren als ausdrücklich in diesen Bedingungen angeführten Anspruchsberechtigungen an der Standardsoftware.

4.6 Sicherungskopien

Der Lizenznehmer darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der Standardsoftware erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Der Lizenznehmer darf unsere Urheberrechtsvermerke nicht verändern oder entfernen.

4.7 Keine weitere Verwendung

Der Lizenznehmer darf nur die im Vertrag genannten Softwareprodukte benutzen, selbst wenn er technisch auch auf andere Softwareprodukte zugreifen kann. Untersagt ist jedes nicht ausdrücklich erlaubte Kopieren und Weitergeben der Software.

4.8 Hinzufügung von Funktionen

Der Lizenznehmer hat das Recht, ausschließlich durch Anwendung der von uns definierten Entwicklungswerkzeuge, neue Funktionen zu dem Programm hinzuzufügen. Dies gilt ebenfalls für die Einführung externer Funktionen, die durch das Programm unterstützt werden. Wir weisen darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Standardsoftware und anderer Programme führen können. Der Lizenznehmer wird deshalb nachdrücklich vor eigenmächtigen Veränderungen der Standardsoftware gewarnt.

4.9 Miturheberrecht

Sofern Leistungen nach Vorgaben oder unter Mitarbeit des Kunden erbracht wurden, stehen alle Rechte an diesen Leistungen ausschließlich uns zu. Soweit diese urheberrechtlich schutzfähig sind, überträgt uns der Kunde alle ihm zustehenden Urheber-

WAMAS Endbenutzer Lizenzbestimmungen, DACH

Version April 2023

und Nutzungsrechte ausschließlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt sowie übertragbar und unterlizenzierbar, einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, Umgestaltung und unbeschränkten wirtschaftlichen Verwertung.

4.10 Beginn der Benutzungsbefugnis

Bei der Lieferung der Standardsoftware aufgrund der Bestellung des Lizenznehmers beginnen die Befugnisse des Lizenznehmers mit vollständiger Bezahlung der erhaltenen Rechnung durch den Lizenznehmer.

4.11 Hinweise auf Rechte

Der Lizenznehmer ist ebenfalls nicht berechtigt, irgendwelche Hinweise in Bezug auf Rechte, Marken oder ähnlichem, die in der Standardsoftware oder auf dem Medium, auf dem die Standardsoftware enthalten ist, angegeben werden, zu verändern oder zu löschen.

4.12 Lizenzmanagement, Vermessungen

Wir sind berechtigt, den Umfang der Nutzung der Standardsoftware durch Vermessung zu überprüfen, welche automatisch und zu jeder Zeit von uns durchgeführt werden können.

Zusätzlich können Vermessungen in Form von Selbstauskünften durch den Lizenznehmer stattfinden, die der Lizenznehmer stets nach unserer schriftlichen Anfrage zu erteilen hat. Zur Unterstützung des Lizenznehmers beim Lizenzmanagement und zur Plausibilitätsprüfung der Selbstauskünfte ermöglicht uns die Standardsoftware nebst zugehöriger Vermessungs-Software, Remote-Vermessungen durchzuführen. Dabei nimmt die Software die Vermessung der Nutzung automatisiert vor und übermittelt die Vermessungsdaten an uns. Um dies zu ermöglichen, hat der Lizenznehmer mindestens einmal jährlich eine Onlineverbindung mit der von ihm lizenzierten Standardsoftware herzustellen. Ausnahmen sind im Einzelfall mit uns zu klären. Eine Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt nicht.

Wir sind auch berechtigt, Vermessungen vor Ort bei dem Lizenznehmer durchführen, soweit (a) die Remote-Vermessung verweigert wurde oder (b) mit der Standardsoftware nicht mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Onlineverbindung hergestellt wurde (c) sie keine aussagefähigen Ergebnisse lieferte und objektive Anhaltspunkte für eine über die vertragliche Vereinbarung hinausgehende Nutzung durch den Lizenznehmer bestehen oder (d) die Nutzungsbedingungen der Software von Drittunternehmen, die von der Standardsoftware verwendet wird, eine Vermessung vor Ort erfordern. In diesem Rahmen sind wir berechtigt, die Vermessungen vor Ort selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen, vorausgesetzt, dass dieser Dritte an Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden ist. Der Lizenznehmer kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise mit uns, insbesondere indem er uns den technischen Remote-Zugang ermöglicht und bei Remote-Vermessungen sowie bei Vermessungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewährt. Die Vermessung kann an allen Standorten des Lizenznehmers durchgeführt werden, an denen die Standardsoftware installiert, genutzt oder (auch aus der Ferne) aufgerufen wird. Vermessungen vor Ort kündigen wir mit angemessener Frist an.

Wir verpflichten uns zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Vertrauliche Informationen sind insbesondere wirtschaftliche, geschäftsinterne, technologische und wissenschaftliche interne Informationen des Lizenznehmers (soweit sie also nicht allgemein bekannt oder sonst ohne weiteres zugänglich sind), über die wir im Rahmen des erforderlichen Lizenzmanagements (insbesondere Vermessungen) stoßen.

Die zumutbaren und angemessenen Kosten der Vermessung sind vom Lizenznehmer nur dann zu tragen, wenn die Vermessungsergebnisse eine nicht vertragsgemäße Nutzung aufzeigen. Entstehen dem Lizenznehmer im Zusammenhang mit seiner Mitwirkungspflicht/Kooperation bei den Vermessungen Kosten, hat er diese selbst zu tragen und erhält dafür – unabhängig von den Vermessungsergebnissen – keine Entschädigung und/oder Ersatz von uns.

Ergibt eine Vermessung, dass der Lizenznehmer die Nutzung der Standardsoftware überschreitet, gilt Punkt 4.13 (Nutzungsrechterweiterung und Folgen einer Nutzungsrechtverletzung).

4.13 Nutzungsrechterweiterung und Folgen einer Nutzungsrechtverletzung

Jede Nutzung der Standardsoftware, die über die Regelungen in diesen Lizenzvertragsbedingungen hinausgeht (z.B. Nutzung an mehr Arbeitsplätzen als vereinbart), bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, uns jede Veränderung, die seine Nutzungsberechtigung oder die Vergütung betrifft, im Voraus schriftlich anzuzeigen. Eine einseitige Veränderung ist nicht zulässig. Die Veränderung bedarf eines gesonderten Vertrages mit uns über den zusätzlichen Nutzungsumfang (Zukauf) auf Basis der aktuellen Preis- und Konditionenliste zum Zeitpunkt der Veränderung. Wir sind im Rahmen des gesonderten Vertrages nicht dazu verpflichtet, dem Lizenznehmer für den früheren Erwerb von Lizenzen vereinbarte Rabatte auch für einen späteren Zukauf zu gewähren, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Erfolgt die lizenzüberschreitende Nutzung ohne Vertrag, so können wir dem Lizenznehmer die überschreitende Nutzung jederzeit entziehen. Darüber hinaus, und unabhängig vom Entzug der Nutzungsrechte, sind wir berechtigt, von dem Lizenznehmer eine schadensunabhängige Vertragsstrafe (für die Schweiz: Konventionalstrafe gemäß Art. 160 ff. OR) in Höhe des doppelten jeweils

WAMAS Endbenutzer Lizenzbestimmungen, DACH

Version April 2023

aktuellen Listenpreises für die überschüssig genutzten Lizenzen einzuheben. Das Recht, Schadenersatz, Erfüllung oder Unterlassung zu verlangen, wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch nicht angerechnet.

4.14 Geheimhaltungspflicht

Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt zwischen den Parteien folgende Geheimhaltungsvereinbarung: Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Lizenzgeber darf der Lizenznehmer die Bestimmungen dieses Vertrages nicht offenlegen, es sei denn, dies ist zur Durchführung und Durchsetzung der Vertragsbestimmungen oder aufgrund von Rechtsverfahren oder gesetzlicher Vorschriften erforderlich. Ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung darf der Lizenznehmer keine Ergebnisse von vergleichenden Benchmark-Tests oder anderen Bewertungen der Standardsoftware Dritten gegenüber offenlegen. Andere zwischen den Parteien ausgetauschte Informationen gelten nur dann als vertraulich, wenn die Parteien diese als vertraulich kennzeichnen. Wir verpflichten uns, alle uns vom Lizenznehmer zugehenden vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und nur insoweit zu verwenden als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Wir beachten das Datenschutzrecht und dürfen Daten des Lizenznehmers maschinell verarbeiten.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle den Vertragsgegenstand betreffenden vertraulichen Informationen, sowie den Inhalt der mit dem Lizenznehmer geschlossenen Vereinbarung, vor Dritten geheim zu halten. Mitarbeiter usw., die Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, sind schriftlich über das Urheberrecht und die Geheimhaltungspflicht gegenüber uns zu belehren und zur Einhaltung zu verpflichten.

Der Lizenznehmer verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

4.15 Copyrights

Die Standardsoftware ist urheberrechtlich geschützt. Der Lizenznehmer ist zur Bewahrung aller Copyright-Vermerke an der Standardsoftware und dazugehöriger Dokumentation verpflichtet.

5 Mitwirkung des Lizenznehmers

5.1 Arbeitsumgebung

Der Lizenznehmer sorgt für die Arbeitsumgebung der Software (z.B. Hardware und Betriebssystem) entsprechend unseren Vorgaben. Er beachtet die Vorgaben in der Benutzerdokumentation.

5.2 Mitwirkungspflicht und Datenfernübertragung

Der Lizenznehmer unterstützt uns bei der Vertragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt uns bzw. einer mit uns verbundenen Gesellschaft, unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software, um unsere vertraglichen Leistungen erfüllen zu können. Wir werden in diesem Zusammenhang die Belange des Lizenznehmers wahren, insbesondere auch den Datenschutz beachten und, soweit erforderlich, mit dem Lizenznehmer Vereinbarungen über eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag abschließen. Wenn kein technisch leichter Zugang durch Telekommunikationseinrichtungen möglich ist oder gestattet wird, trägt der Lizenznehmer sämtliche nachteilige Folgen (z.B. hierdurch entstehende Mehrkosten).

5.3 Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis

Der Lizenznehmer benennt einen Ansprechpartner, der die erforderlichen Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt und zu Abgabe und Empfang von Erklärungen bevollmächtigt ist. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber.

5.4 Testverpflichtung vor operativer Nutzung

Der Lizenznehmer testet die Standardsoftware gründlich auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Standardsoftware beginnt.

5.5 Verpflichtung des Lizenznehmers zur Vorsorge

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Standardsoftware ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch regelmäßige, risikoentsprechende Datensicherungen, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfungen der Ergebnisse usw. zu treffen.

5.6 Mitwirkungspflicht des Lizenznehmers bei Vermessungen gemäß Punkt 4.12

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Prüfung des Nutzungsumfanges der Standardsoftware im Sinne des Punktes 4.12 stets nach unserer schriftlichen Anfrage, Auskünfte über den Nutzungsumfang der Standardsoftware an uns zu erteilen.

WAMAS Endbenutzer Lizenzbestimmungen, DACH

Version April 2023

Bei Vermessungen verpflichtet sich der Lizenznehmer, auf eigene Kosten (siehe Punkt 4.12) mit uns bei der Durchführung von Vermessungen in angemessener Weise zu kooperieren, insbesondere indem er uns den technischen Remote-Zugang ermöglicht und bei Remote-Vermessungen sowie bei Vermessungen vor Ort im erforderlichen Umfang Einblick in seine Systeme gewährt.

5.7 Speicherung und Verarbeitung von nicht-personenbezogenen Maschinendaten

Die Standardsoftware erfasst nicht-personenbezogene Maschinendaten über die Modalitäten der Verwendung unserer Software und die von uns – oder von mit uns verbundenen Unternehmen – gelieferten Anlagen. Wir sind berechtigt, diese nichtpersonenbezogene Maschinendaten – auch über die Laufzeit dieser Lizenzvertragsbedingungen hinaus – in anonymisierter Form zum Zwecke der bedarfsgerechten Gestaltung, Entwicklung und Qualitätsverbesserung unserer Produkte sowie zu wissenschaftlichen Zwecken zu speichern und zu verarbeiten. Sofern und soweit die erfassten Maschinendaten gegenwärtig oder künftig sonderrechtsschutzfähig sind oder werden, stehen uns sämtliche diesbezüglichen Rechte (einschließlich der Bearbeitung und Übertragung) ausschließlich, unwiderruflich sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu.

5.8 Verpflichtung von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag von seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen eingehalten werden und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Rechte des Lizenzgebers an der Software (z.B. Urheberrechte einschließlich Recht auf Copyright-Vermerk) von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen gewahrt werden.

6 Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

6.1 Lieferung

Mit Vertragsabschluss erfolgt die Lieferung der Standardsoftware durch Ausweisung der gekauften Typen und Anzahl von Lizenzen auf der Rechnung bzw. einem eigenen Lizenzzertifikat. Zusätzlich wird dem Lizenznehmer die Standardsoftware samt Standarddokumentation auf Anfrage auf elektronischem Datenträger zur Verfügung gestellt.

7 Haftung und Gewährleistung

7.1 Haftungsbeschränkung

Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt folgende Haftungsbeschränkung:

7.1.1

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

7.1.2

In Fällen leichter Fahrlässigkeit haften wir bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne dieser Ziffer ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Vertragspartner deswegen regelmäßig verlassen darf.

7.1.3

Wir haften im Fall von Ziffer 7.1.2 nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden.

7.1.4

Die Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten unserer Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen entsprechend.

7.1.5

Unsere etwaige Haftung für gegebene Garantien und für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

7.2 Haftungsobergrenze und Verjährung

7.2.1

Soweit nicht abweichend vereinbart, ist unsere Haftung im Rahmen dieses Vertrages, auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Schäden für den Verlust von Daten sind auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung durch den Lizenznehmer entstanden wäre, soweit ihm eine solche Datensicherung möglich und zumutbar ist.

7.2.2

WAMAS Endbenutzer Lizenzbestimmungen, DACH

Version April 2023

Für Ersatzansprüche gegen uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, sie beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Lizenznehmer Kenntnis von Schaden und Schädiger erlangt.

7.2.3

Die vorstehenden Beschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für gegeben Garantien sowie für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.3 Gewährleistung

Wir machen darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software – die Standardsoftware – so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Leistungsbeschreibung und der Dokumentation grundsätzlich brauchbar ist. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Standardsoftware den Anforderungen des Lizenznehmers genügt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang, mit Ausnahme von Gewährleistung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist durch uns sowie bei Schäden von Körper, Leben oder Gesundheit.

Im Fall der eigenmächtigen Änderung oder Bearbeitung der Standardsoftware sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, sofern der Lizenznehmer nicht beweisen kann, dass die eigenmächtigen Änderungen oder Bearbeitungen den Mangel nicht verursacht haben. Der vorstehende Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist durch den Lizenzgeber oder bei Schäden an Körper, Leben oder Gesundheit.

7.4 Haftungs- und Gewährleistungsausschluss für WAMAS Non-productive Licenses

Das Recht auf Mängelhaftung hinsichtlich der WAMAS Instanzlizenz (non-productive) ist auf den Schaden beschränkt, der daraus entsteht, dass wir arglistig einen Mangel im Recht oder einen Fehler der Standardsoftware verschweigen.

7.5 Fehlersuche

Wir unterstützen den Lizenznehmer bei der Suche nach Fehlern und Fehlerursache. Wenn der Fehler nicht nachweislich uns zuzuordnen ist, stellen wir diese Leistungen dem Lizenznehmer in Rechnung.

7.6 Recht zur Verbesserung / Austausch

Wir können in erster Linie durch Verbesserung/Austausch Gewähr leisten. Die Verbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassung eines neuen Programmstandes oder dadurch, dass wir zumutbare Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Lizenznehmer unterstützt uns. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, von uns im Rahmen der Gewährleistung bereitgestellte neue Programmstände (Updates) zu installieren, es sei denn, dies führt für den Lizenznehmer zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen. Der Lizenznehmer kann den Rücktritt von dem Vertrag nur erklären oder die Minderung des Entgelts nur insoweit und nur dann verlangen, wenn die Verbesserung des Mangels trotz einer schriftlich gesetzten Nachfrist nach dreimaligem Verbesserungsversuch fehlgeschlagen ist. Jedweder Aufwendungsersatz für eine Mängelbeseitigung durch den Lizenznehmer selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.

8 Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Sofortige Untersuchung und Rüge

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle unsere Lieferungen und Leistungen binnen angemessener Frist auf Mängel zu untersuchen und diese innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfangnahme zu rügen. Für Mängel, die bei der Lieferung, trotz ordnungsgemäßer Untersuchung, durch den Lizenznehmer nicht erkennbar wären (verdeckter Mängel), ist der Lizenznehmer verpflichtet, diese innerhalb von einer Woche ab Kenntnisnahme zu rügen, spätestens jedoch ein Jahr nach Empfangnahme.

8.2 Schriftlichkeit

Die Rüge hat schriftlich mit genauer Beschreibung des Problems zu erfolgen. Nur der Ansprechpartner (laut diesen Lizenzvertragsbedingungen) und die Geschäftsleitung sind befugt zu rügen.

9 Schutzrechte Dritter

9.1 Benutzungserlaubnis und Rücktrittsmöglichkeit

Wir leisten Gewähr, dass dem Übergang der Befugnisse nach Ziffer 4 keine Rechte Dritter entgegenstehen. Andernfalls kann der Lizenznehmer insofern nach einer schriftlichen Fristsetzung mit Kündigungsandrohung von dem Vertrag zurücktreten, es sei denn, wir verschaffen ihm eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an vertragsgemäßer Standardsoftware.

9.2 Abwehr von Ansprüchen Dritter

Verletzt eine der Parteien bei vertragsgemäßer Nutzung der Standardsoftware durch den Lizenznehmer schuldhaft Schutzrechte Dritter ("freistellende Partei") und machen Dritte gegen die andere Partei Ansprüche geltend, wird die freistellende Partei die

WAMAS Endbenutzer Lizenzbestimmungen, DACH

Version April 2023

andere Partei von solchen Ansprüchen Dritter freistellen, soweit die andere Partei die Verletzung nicht zu vertreten hat. Die Freistellung erfolgt nur unter den folgenden Voraussetzungen: Die andere wird die freistellende Partei unverzüglich schriftlich über die behaupteten Ansprüche informieren und die Verteidigung, nach Wahl der anderen Partei, entweder der freistellenden Partei überlassen und alle dafür erforderlichen Erklärungen abgeben oder in Abstimmung mit der freistellenden Partei vornehmen, d.h. insbesondere alle wesentlichen Verteidigungsschritte nur nach vorheriger Zustimmung durch die freistellende Partei vornehmen. Die andere Partei wird der freistellenden Partei alle für die Verteidigung erforderlichen Informationen auf Anfrage bereitstellen und alle angemessenen Mitwirkungsleistungen erbringen. Die andere Partei wird Ansprüche Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung der freistellenden Partei weder anerkennen noch unstreitig stellen.

9.3 Schutzrechtsverletzung

Wenn die Standardsoftware Schutzrechte Dritter verletzt, haben wir das Recht, auf eigene Kosten Veränderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben. Sofern diese Maßnahmen nicht zum Ziel führen und die Schutzrechtsverletzungen durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt sind, werden wir den Lizenznehmer für den Verlust des Nutzungsrechts durch Rückerstattung der bezahlten Gebühren (unter Abzug der handelsüblichen Abschreibung während der Nutzungsdauer) entschädigen. Wir sind von dieser Verpflichtung frei, wenn die Schutzrechtsverletzung dadurch herbeigeführt wird, dass die lizenzierte Standardsoftware vom Lizenznehmer geändert wurde, oder dass deren Nutzung unter anderen als den vereinbarten Einsatzbedingungen erfolgt.

10 Übertragung von Rechten

Wir sind berechtigt, uns zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag Dritter, insbesondere mit uns verbundener Unternehmen, zu bedienen. Sämtliche oder einzelne Rechte aus diesem Vertrag, ebenso wie der gesamte Vertrag, können von uns an verbundene Unternehmen übertragen werden; dem stimmt der Lizenznehmer hiermit zu. Dem Lizenznehmer ist die Übertragung dieses Vertrages, die Abtretung von Ansprüchen daraus oder die Gewährung von Unterlizenzen u.ä. ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

11 Zölle, Gebühren und sonstige Belastungen

Soweit nicht abweichend vereinbart, trägt ausschließlich der Lizenznehmer sämtliche mit der Errichtung eines diesen Bedingungen unterliegenden Softwareüberlassungs- oder Dienstleistungsvertrages entstehenden Gebühren, Abgaben oder Steuern, sowie allfällige Zölle.

12 Preis, Zahlung, Vorbehalt

12.1 Preis

Der Preis für die Lizenzen wird im jeweiligen Vertrag einzeln ausverhandelt und vereinbart. Soweit nicht abweichend vereinbart, kommt zum vereinbarten Entgelt eine allfällige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu und die Preise für die Lizenzen schließen Transport und Verpackung ein, nicht jedoch Kosten für Hardware und Software Dritter, die für den Betrieb der Standardsoftware eventuell notwendig sind.

12.2 Zahlungszeitpunkt

Soweit nicht abweichend vereinbart, sind die vereinbarten Vergütungen für die Lizenzen bei Vertragsabschluss fällig und von uns gelegte Rechnungen, inklusive Umsatzsteuer, sind spätestens 30 Tage ab Fakturierung ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.

12.3 Verzinsung

Soweit nicht abweichend vereinbart, kommen die jeweiligen gesetzlichen Verzugszinsen zur Anwendung.

12.4 Aufrechnung und Leistungsrückhalt

Soweit nicht abweichend vereinbart, kann der Lizenznehmer nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er darf – soweit gesetzlich zulässig – Forderungen nicht an Dritte abtreten. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung oder Gewährleistungsansprüchen und Bemängelungen zurückzuhalten.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Geltendes Recht/Gerichtsstand

Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNCITRAL-Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und der Gerichtsstand ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Siegen.

WAMAS Endbenutzer Lizenzbestimmungen, DACH

Version April 2023

13.2 Ungültigkeit mündlicher Nebenabreden

Alle Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen müssen schriftlich abgeschlossen werden, mündliche Abreden sind unwirksam. Ebenso müssen Vertragsänderungen und Ergänzungen schriftlich erfolgen.

13.3 Teilunwirksamkeit - Widersprüche

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Widersprüchliche Passagen sind im Gesamtvertragssinn auszulegen.

13.4 Verzicht

Die Verzichtserklärung einer Partei auf Ansprüche aufgrund eines Fehlers oder Vertragsbruchs gilt nicht als Verzichtserklärung für weitere Ansprüche aus sonstigen Fehlern oder Vertragsbrüchen oder Folgeschäden.